

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Preßgesetz für das Grossherzogthum Baden**

**Baden**

**Karlsruhe, 1832**

Entwurf des Preßgesetzes, von der Großherzoglich Badischen Regierung  
den Ständen zur Berathung vorgelegt

[urn:nbn:de:bsz:31-143345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-143345)

# Entwurf des Preßgesetzes,

von der Großherzoglich Badischen Regierung den Ständen  
zur Berathung vorgelegt.

## I. Titel.

### Von der Polizei der Presse.

§. 1. Die im Großherzogthum herauskommenden oder zu verbreitenden Druckschriften sind unter der im §. 13 bestimmten Ausnahme keiner Censur unterworfen.

§. 2. Keine Druckschrift darf im Großherzogthume herausgegeben oder verbreitet werden, welcher nicht der Name des Verlegers oder Druckers, auch der Ort, und die übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes beigefügt ist.

Auch dann, wenn der Verfasser genannt ist, muß der Name des Verlegers oder Druckers beigefügt werden.

Die Verletzung dieser Vorschrift wird an dem Verleger, Drucker und Verbreiter ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift mit einer Strafe von 10 — 100 fl. geahndet. Nebst dieser Geldstrafe wird Gefängniß von 3 — 14 Tagen erkannt, wenn der Name des Verlegers oder Druckers, der Ort oder die Zeit des Druckes falsch angegeben sind.

§. 3. Was in diesem Gesetze von Druckschriften verordnet wird, gilt von jeder mechanischen Vervielfältigung der Schrift, sei es durch die gewöhnliche Druckerpresse oder durch Lithographie u. dgl.

§. 4. Für jede im Großherzogthume herauskommende Zeitschrift und Zeitung ist ein badischer Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als

verantwortlicher Redacteur zu benennen, und sein Name jedem Hefte und jedem Zeitungsblatte beizusetzen.

§. 5. Der verantwortliche Redacteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn sie nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen eine Kaution von 1000 fl., wenn sie öfter erscheint, von 2000 fl. in Liegenschaften, Geld, inländischen Staatspapieren oder durch Bürgen zu stellen.

Die Kaution ist jedesmal, so wie sie eine Minderung erleidet, zu ergänzen.

§. 6. Von jedem einzelnen Blatte einer Zeitung, von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die im Drucke nicht über fünf Bogen beträgt, ist ein Exemplar vor der Austheilung oder Versendung bei der Polizeibehörde zu hinterlegen. Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten seyn.

Jedem hinterlegten Blatte einer Zeitung und jedem hinterlegten Hefte einer Zeitschrift hat der verantwortliche Redacteur seinen Namen eigenhändig beizusetzen.

§. 7. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 4, 5, 6 sind allein Zeitschriften und Zeitungen rein wissenschaftlichen oder technischen Inhaltes.

Doch ist auch hier der Redacteur jedesmal zu benennen.

§. 8. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, welche auf die darin vorgetragenen Thatsachen sich bezieht, unentgeltlich und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren sogleich nach deren Mittheilung in das nächstfolgende Blatt oder Hefte aufzunehmen.

§. 9. Diejenigen, die den Verkauf oder das Ausleihen von Büchern als Gewerbe treiben, sind verbunden, über die bei ihnen vorräthigen Druckschriften ein fortlaufendes, von Monat zu Monat zu ergänzendes Verzeichniß zu führen, und der Polizeibehörde, wenn sie es verlangt, zur Einsicht vorzulegen.

§. 10. Die Übertretung der Vorschriften der §§. 4, 5, 6, 7, 8, 9 ist mit einer Strafe von 10 — 100 fl. zu belegen.

§. 11. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, selbst die Handschrift, wenn sie bereits zum Drucke abgegeben ist, mit Beschlagnahme zu belegen,

1) wenn es der Schrift an der im §. 2 erforderlichen Benennung und Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist;

2) wenn die erforderliche Kaution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Verminderung nicht wieder ergänzt worden ist;

3) wenn der Inhalt der Schrift den Verdacht eines solchen Verbrechens oder Vergehens begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann;

4) wenn Jemand eine durch Verbreitung der Schrift ihm zugehende Rechtsverletzung nachweisen oder wahrscheinlich machen kann.

§. 12. Jede solche Beschlagnahme ist in den nächsten 24 Stunden von der Polizeibehörde dem Staatsanwalte und dem Gerichte anzuzeigen.

Unterbleibt die Anzeige bei dem Gerichte, so kann derjenige, gegen welchen der Beschlag verfügt ist, die Aufhebung desselben bei dem Gerichte verlangen.

§. 13. Von der im §. 1 ausgesprochenen Censurbefreiung sind Zeitschriften und Zeitungen, desgleichen solche Schriften, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, ausgenommen, insofern sie entweder ihrem ganzen Inhalt nach oder theilweise den deutschen Bund oder hiezu gehörige Staaten, außer Baden, betreffen.

§. 14. Die Verfasser, Verleger oder Drucker solcher Schriften sind verbunden, vor dem Drucke die Schrift, oder wenn sie nur theilweise den im §. 13 bezeichneten Inhalt hat, die hierauf bezüglichen Theile der Schrift der bestehenden Censurbehörde vorzulegen und die dessfallige Druckerlaubnis einzuholen.

§. 15. Die Censurbehörden haben ihr Urtheil nach den in den §§. 22 u. folg. gegebenen Strafbestimmungen zu bemessen.

§. 16. Wird die Druckerlaubnis erteilt, so sind Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, insofern er der Censur unterliegt, von der Verantwortlichkeit frei.

§. 17. Wird die Druckerlaubnis umgangen, und durch die Druckschrift einem andern Bundesstaate oder dem Bunde selbst Anlaß zur Beschwerde gegeben, so wird der Redacteur von Zeitungen und Zeitschriften, und der Verleger oder Drucker von andern Schriften wegen des Umgehens der

Censur in eine Strafe von 10 fl. bis 100 fl. verfällt, vorbehaltlich der Haftung für den Inhalt.

§. 18. Vorstehende Geldstrafe wird verdoppelt, wenn ungeachtet der versagten Erlaubniß der Druck dennoch vorgenommen ist.

§. 19. Bei wiederholter Übertretung des Druckverbotes, kann im ersten Wiederholungsfalle nebst der Geldstrafe Gefängniß von 8 Tagen bis 4 Wochen erkannt, in jedem weiteren Falle die Gewerbeerlaubniß des Verlegers oder Druckers auf die Zeit von einem Monate bis zu einem halben Jahre suspendirt werden.

§. 20. Die Verfügungen der §§. 13 bis 19 bestehen nur so lange, als das provisorische Preßgesetz des Bundestags vom 20. September 1819 wirksam bleibt.

§. 21. Die Erkennung der in diesem Titel bestimmten Strafen steht lediglich den Gerichten zu, und zwar:

- a) wenn der Staatsanwalt auf eine Geldstrafe, die 30 fl. nicht übersteigt, anträgt, den Gerichten erster Instanz, vorbehaltlich des Recurses an das Hofgericht;
- b) wenn die vom Staatsanwalte angetragene Strafe über 30 fl. beträgt oder eine Freiheitsstrafe ist, oder in der Suspension des Gewerbes besteht, dem Hofgerichte, vorbehaltlich des Recurses an das Oberhofgericht.

Ein solcher Recurs ist innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Bei den Gerichten erster Instanz ist das bis jetzt für Untersuchungen bestehende Verfahren einzuhalten. Das Verfahren bei den Hofgerichten, wenn sie in erster Instanz urtheilen, ist in dem dritten Titel dieses Gesetzes bestimmt.

Da wo sie in der Recursinstanz urtheilen, richtet es sich nach den für die Revision in den §§. 81 bis 89 gegebenen Vorschriften.

## II. Titel.

### Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 22. Wer durch eine in einer Druckschrift vorgebrachte Äußerung sich eines Verbrechen oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die

bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 23. Die Verübung durch den Druck ist jedoch ein Erschwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung stets zur Folge hat.

§. 24. Einen ferneren Erschwerungsgrund bildet es auch, wenn der Name des Verfassers, Verlegers oder Druckers gar nicht oder falsch angegeben, oder wenn der Angegriffene nicht mit seinem Namen bezeichnet ist.

§. 25. Wer die Verfassung des Großherzogthums oder des deutschen Bundes oder die Verfügungen ihrer öffentlichen Behörden durch Ausdrücke der Schmähung angreift, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe von 10 bis 300 fl. belegt.

§. 26. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, der in erwähter Weise gegen einen andern Staat sich vergeht.

§. 27. Wer die Sittlichkeit, oder eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung, der Verspottung oder des Hasses angreift, verfällt in die im §. 25 gesetzte Strafe.

§. 28. Wer unzüchtige Gegenstände durch den Druck öffentlich darstellt verfällt in dieselbe Strafe.

§. 29. Die Bestimmungen der §. 22 bis 28 finden auch alsdann Statt, wenn das Verbrechen oder Vergehen durch bildliche Darstellung verübt ist.

§. 30. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden mit Gefängniß von einem Tage für je 3 fl. abgebüßt.

§. 31. Im Falle der Wiederholung eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens wird die gesetzliche Strafe des ersten Falls geschärft.

Diese geschärfte Strafe darf im ersten Wiederholungsfalle nicht das doppelte, im zweiten nicht das dreifache u. s. w. der Strafe des ersten Falls übersteigen.

Im zweiten und jedem weitem Wiederholungsfalle kann statt der Strafschärfung ein Strafzusatz erkannt werden, der im Verbote der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift, hinsichtlich des Verlegers oder Druckers auch in der Suspension ihres Gewerbes für eine Zeit von einem Monate bis zu einem Jahre besteht.

§. 32. Die Strafe der Wiederholung tritt alsdann ein, wenn der Angeschuldigte vor Verübung der That wegen

eines fr  
Vergehen  
laden w  
in der fr  
§. 33  
sträflich  
breiten  
verbrei  
Strafe  
§. 34  
die Unt  
Schrift  
sträflich  
ändert  
§. 35  
den Be  
verfolgt  
Presse  
daran  
der S  
Verbre  
§. 36  
wortlich  
auf bei  
men,  
weder  
Druck  
verfügt  
§. 37  
hätet j  
§. 38  
Verles  
wenn  
die P  
macht  
§. 39  
leger  
werden  
einen  
§. 40

eines früher durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens angeklagt, und zu dem früheren Verfahren vorgeladen war, auch der damals angeschuldigten That entweder in der frühern oder in dem neuen Verfahren schuldig erscheint.

§. 33. Wer eine Schrift, nachdem sie durch Urtheil als sträflich erklärt und das Urtheil verkündet worden, zu verbreiten fortfährt oder sie von Neuem druckt, herausgibt oder verbreitet, wird mit dem höchsten Grade der gesetzlichen Strafe belegt.

§. 34. Jeder verurtheilende Gerichtsspruch muß zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der als sträflich erklärten Schrift aussprechen. Wird die Schrift von den damals als sträflich erklärten Stellen gereinigt, so kann sie in dieser veränderten Gestalt in Umlauf gesetzt werden.

§. 35. Verantwortlich sind, und können nach den gesetzlichen Bestimmungen über Schuld und Mitschuld gerichtlich verfolgt werden, alle diejenigen, welche zu dem durch die Presse verübten Verbrechen oder Vergehen mitgewirkt oder daran Theil genommen haben, namentlich der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter.

§. 36. Als Verbreiter ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift absetzt, welche ihm auf heimliche oder sonst Verdacht erregende Weise zugekommen, oder auf welcher nicht der Name und Wohnort, entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers angegeben, oder wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm bekannt gemacht worden ist.

§. 37. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur.

§. 38. Wenn sich ergibt, daß von dem Herausgeber, Verleger oder Drucker ein falscher Verfasser angegeben, und wenn der wahre Verfasser nicht entdeckt worden ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den der die falsche Angabe gemacht hat.

§. 39. Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.

§. 40. In solchen Fällen sollen, bis dem Urtheile genügt

ist, die ausländische Zeitung oder Zeitschrift oder andere Druckschriften gerichtlich verboten werden.

§. 41. Die durch die Presse verübten Vergehen und Verbrechen können nur alsdann bestraft werden, wenn sie vollendet sind. Sie gelten dann für vollendet, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr oder in Umlauf gesetzt worden ist; auch alsdann, wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Angeeschuldigten herrühren, verhindert wird.

§. 42. Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an umlaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder die eingeleitete Untersuchung unterbrochen worden ist.

Bei solchen Schriften, die hinterlegt werden müssen (§. 6) läuft die Verjährungszeit von dem Tage an, wo die Hinterlegung geschehen ist.

### III. Titel.

#### Von dem Prozeßverfahren.

§. 43. Bei Prozeßverbrechen und Prozeßvergehen findet der Anklageprozeß mit mündlichem und öffentlichem Verfahren Statt.

§. 44. Für jeden Hofgerichtsbezirk wird ein Staatsanwalt angestellt, welcher die Verrichtung des öffentlichen Anklägers hat.

Es können ihm Substituten beigegeben werden, welche auf schickliche Weise im Lande vertheilt sind. Sie haben die Verrichtungen des Staatsanwaltes sowohl unmittelbar, als aus Auftrag des Staatsanwaltes zu vollziehen, mit der durch besondere Instruktion zu bestimmenden Unterordnung unter den Staatsanwalt.

§. 45. Die Verrichtung eines Staatsanwaltes oder Substituten kann auch einem Gerichtsmitgliede oder Beamten übertragen werden, welche alsdann in dem Geschäfte, worin sie eine solche Verrichtung auf sich haben, aller richterlichen Funktion sich enthalten müssen.

§. 46. Der Staatsanwalt verfolgt die Prozeßverbrechen und Prozeßvergehen, und zwar jene, welche das öffentliche Interesse betreffen, von Amtswegen, — jene, welche das



Privatinteresse betreffen, nur auf Ansuchen derjenigen, welche eine Verletzung behaupten.

§. 47. Das Ansuchen bei dem Staatsanwalte muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, wodurch die Verletzung zugefügt wird, enthalten.

§. 48. Der Staatsanwalt stellt dieses Ansuchen, oder da wo er von Amtswegen auftritt, sein eigenes eben so eingerichtetes Ansuchen demjenigen Gerichte zu, welches für die Untersuchung in Strassachen zuständig ist.

Er kann die Übergabe bei Gericht nicht verweigern, wenn das Ansuchen die erforderlichen (§. 47) Eigenschaften hat.

§. 49. Der Staatsanwalt kann von Amtswegen, oder auf Ansuchen einer Parthei bei dem Gerichte den Antrag auf Beschlagnahme einer Druckschrift stellen.

In dringenden Fällen kann die Parthei unmittelbar bei dem Gerichte die Beschlagnahme verlangen. Jedoch ist der Staatsanwalt sogleich von der getroffenen Verfügung zu benachrichtigen.

§. 50. Das Gericht verfügt über das Ansuchen um Beschlagnahme sogleich nach dessen Empfang.

In den Fällen, in welchen die Polizeibehörde bereits die Beschlagnahme verfügt hat (§. 11), erkennt es sofort nach erhaltener Anzeige (§. 12), ob der Beschlagnahme fortzubestehen habe oder aufzuheben sei.

§. 51. Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem das Ansuchen (§. 48) überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sei, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden ist, die Untersuchung vor.

§. 52. Andernfalls erkennt es, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, und hebt zugleich den Beschlagnahme auf.

§. 53. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Partheien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht.

§. 54. Die Voruntersuchung ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzunehmen, jedoch fällt das Schlußverhör hinweg.

§. 55. Der untersuchende Richter sowohl, als die urtheilenden Gerichtspersonen können abgelehnt werden, wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit.

§. 56. Die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter und

Gerichtspersonen ist nach den in der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 57. Die urtheilenden Gerichte über Prozeßverbrechen und Prozeßvergehen sind die Hofgerichte in voller Versammlung.

§. 58. Sobald die Untersuchungsakten dem Hofgerichte vorgelegt sind, werden sie dem bei dem Hofgerichte angestellten Staatsanwalt zugestellt, um die Anklageschrift zu verfertigen. Diese enthält:

- 1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird;
- 2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird;
- 3) die Benennung der angeschuldigten Personen;
- 4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtsßitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält;
- 5) den Antrag auf Schuldigerklärung und auf das Maß der Strafe.

§. 59. Der Staatsanwalt kann, wenn er die Voruntersuchung unvollständig findet, unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Bervollständigung stellen.

§. 60. Das Hofgericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an.

Zugleich theilt es die Schrift dem Angeklagten mit, und besteht ihm, an dem angeetzten Gerichtstage selbst, und wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch längstens acht Tage vor der angeetzten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen.

§. 61. Der Gerichtstag ist nicht unter 14 Tagen anzusetzen.

Zu diesen 14 Tagen wird ein weiterer Tag für je 6 Stunden Entfernung des Wohnsitzes des Angeklagten vom Sitze des Gerichtes gerechnet.

Gleiche Zusatztage gelten bei Berechnung der in den §§. 79, 83, 91 gesetzten Fristen.

§. 62. Da wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amtswegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

§. 63. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsakten unter gerichtlicher Aufsicht offen.

§. 64. Zu der Gerichtsſitzung werden ferner die klagende Parthei, der Staatsanwalt und diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Partheien oder dem Staatsanwalte verlangt, oder von dem Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 65. Die Gerichtsſitzung iſt öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn ſämmtliche Partheien es verlangen, oder wenn das Gericht ermißt, daß aus der Öffentlichkeit der Verhandlung Argerniß oder Verletzung der ſchicklichen Sittlichkeit entſtehen würde.

§. 66. In geheimer Sitzung hat jedoch jede Parthei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu haben.

In keinem Falle erſtreckt ſich die Ausſchließung auf die bei dem Gerichtshofe angeſtellten Rechtsanwälte.

§. 67. In der Gerichtsſitzung wird zuerſt die Anklageſchrift, ſodann werden die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, oder wenn ihre Vorladung nicht verlangt, oder nicht für nöthig erachtet wird, ihre Ausſagen verlesen. Hierauf ſprechen die Partheien und der Vertheidiger. Der Präſident, die Richter und der Staatsanwalt ſind befugt, an die Partheien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu ſtellen, — die Partheien ſelbſt nur, indem ſie ſich deſhalb an den Präſidenten wenden.

§. 68. Sind die Zeugen nicht ſchon in der Voruntersuchung beeidigt, ſo findet ihre Beeidigung in der Gerichtsſitzung Statt, jedoch nur ſofern der Staatsanwalt oder die Partheien es verlangen oder das Gericht es von Amteswegen beſchließt.

§. 69. Die auf gehörige Vorladung und ohne Entſchuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen werden in eine Strafe von 5—20 fl. und in die Koſten der Tagfahrt verſällt.

§. 70. Sind die Verhandlungen vom Gerichte als geſchloſſen erklärt, ſo folgt ſofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfaſſung.

Das als Reſpizient aufgeſtellte Gerichtsmitglied, dem wenigſtens drei Tage vor der Sitzung die Akten zugeſtellt werden, macht hiezu den Antrag.

§. 71. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Abſtimmenden gefaßt, und ſogleich in der nämlichen Gerichtsſitzung mit den Entſcheidungsgründen bekannt gemacht.

Den Partheien, welche nicht erschienen sind, wird das Urtheil in gesetzlicher Weise eingehändigt.

§. 72. Das Gericht kann zur Verkündung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen, oder die Sache zu weiterer Berathung aufsetzen und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in geheimer Sitzung erstattet werden soll.

In allen diesen Fällen ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tag der Urtheilsverkündung festzusetzen, und den Partheien bekannt zu machen.

§. 73. Das Sitzungsprotokoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Partheien und des Verteidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung derjenigen Punkte, deren Protokollirung das Gericht auf Antrag einer Parthei, des Staatsanwaltes oder von Amts wegen verordnet, — und alle Beschlüsse des Gerichtes.

§. 74. Der Widerruf eines in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisses oder die Abänderung einer dort geschehenen Aussage findet nur dann Statt, wenn das Protokoll selbst unächt oder unförmlich, oder die Begründung des Widerrufs oder der Abänderung mit Urkunden nachzuweisen ist.

§. 75. Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung zur Gerichtssitzung nicht, so ist er

1) wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatfachen, deren Gegentheile nicht hergestellt ist, als geständig zu betrachten; oder

2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Die Rechtsnachtheile Nro. 1 und 2 sind bei der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 76. Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er in der Gerichtssitzung noch das früher Versäumte nachholen.

§. 77. Ist der Angeklagte abwesend und sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhängung der Vorladung an einen angeklagten Fremden (Paragraph 39) nicht geschehen,

so ist die Vorladung unter Androhung der Paragraph 75 genannten Rechtsnachtheile öffentlich zu erlassen.

Diese Vorladung ist an dem Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuschlagen und in der Zeitung der Residenzstadt bekannt zu machen.

In gleicher Art ist das ergangene Urtheil bekannt zu machen.

§. 78. Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse aufgegeben, unter dem Androhen, daß sonst auf seine Kosten ein solcher vom Gericht bestellt würde.

§. 79. Der Angeklagte, gegen den ein Versäumnisurtheil ergangen ist, kann innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, Wiederherstellung nachsuchen, und ohne Begründung der Wiederherstellung um Bestimmung einer weitem Gerichtssitzung bitten.

§. 80. Das Gericht setzt hierauf eine weitere Sitzung an. Erscheint der Angeklagte hiebei nicht, so wird das ergangene Versäumnisurtheil als ein endgültiges erklärt.

Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wiederhergestellt wird, bleiben ihm die Kosten zu Last, welche durch die Versäumnung veranlaßt worden sind.

§. 81. Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil steht sowohl dem Angeklagten, als dem Kläger die Revision bei dem Oberhofgerichte zu, dem Staatsanwalte nur alsdann, wenn er im Falle war, von Amtswegen anzuklagen (§. 46).

§. 82. Dem Angeklagten steht dieses Rechtsmittel nicht zu, wenn nicht wenigstens eine achttägige Freiheitsstrafe, oder eine Geldstrafe von 50 fl. erkannt ist.

§. 83. Die Revision ist innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Hofgerichte schriftlich anzuzeigen und längstens innerhalb weiterer acht Tage zu rechtfertigen.

§. 84. Bis zum Ablaufe der Nothfrist ist mit dem Urtheilsvollzuge einzuhalten. Durch die innerhalb der Nothfrist geschehene Revisionsanzeige wird der Vollzug aufgehoben.

Unterbleibt die Anzeige in der Nothfrist, so ist gleichwohl die Rechtfertigung noch zulässig.

§. 85. Bei Eröffnung des Urtheils ist die Belehrung über die Förmlichkeiten der Revision zu ertheilen.

§. 86. Die Rechtfertigung enthält die Angaben der Beschwerden gegen das Urtheil oder Verfahren, die Ausführung der Beschwerden, und den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils.

Die Anführung neuer Thatsachen und Antretung neuer Beweise wird nicht zugelassen.

§. 87. Auf die Rechtfertigung hat die Gegenparthei binnen acht Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

Die Gegenparthei ist, wenn der Angeklagte der Revident ist, der Kläger und der Staatsanwalt, andernfalls der Angeklagte und seine Vertheidiger.

§. 88. Nach Ablauf der zur Gegenerklärung gegebenen Frist, werden diese Schriftsätze mit sämmtlichen Akten dem Oberhofgerichte vorgelegt, welches auf schriftlichen Vortrag in geheimer Sitzung in letzter Instanz zu erkennen und seinem Urtheile die Entscheidungsgründe beizufügen hat.

§. 89. Das Urtheil des Hofgerichtes kann, wenn der Angeklagte die Revision ergriffen hat, nicht zum Nachtheile desselben abgeändert werden.

§. 90. Die Wiederherstellung auf den Grund neu aufgefundenener Thatsachen und Beweise findet von Seiten des Angeklagten jederzeit Statt, der Vollzug des Urtheils aber wird nicht aufgeschoben, wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb der Revisionsnothfrist nachgesucht wird.

Die Verhandlung und Aburtheilung geschieht in gleicher Weise, wie in erster Instanz. Auch gelten gleiche Rechtsmittel.

§. 91. Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet die Revision bei dem Hofgerichte Statt.

Ihre Rechtfertigung, Verhandlung und Aburtheilung geschieht in gleicher Weise, wie über die Revision bei dem Oberhofgerichte bestimmt ist.

Der Vollzug des Erkenntnisses wird nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

§. 92. Der Rekurs zur Gnade findet zu jeder Zeit Statt.

Die Referschrift kann bei dem Hofgerichte oder bei dem Justizministerium übergeben werden.

Im ersten Falle schiekt das Hofgericht die Referschrift sammt Akten an das Justizministerium.

§. 93. Mit dem Strafvollzuge wird in diesem Falle nur alsdann eingehalten:

1) wenn die Referschrift innerhalb drei Tagen von Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses an übergeben, — oder

2) wenn mit der Revision eventuell der Refers zur Gnade verbunden, — oder

3) wenn von dem Justizministerium oder von der höchsten Staatsbehörde Einhalt geboten wird.

§. 94. Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften für das hier im Allgemeinen bezeichnete Verfahren bleibt besondern Verordnungen vorbehalten.

... ist die Belohnung in  
... die Angaben des  
... die Ausübung  
... Abänderung de  
... Ansetzung neu  
... gegenparthei binn  
... die Revision  
... vernachlässigt der An  
... gegeben  
... den Akten dem  
... lichen Vertrag  
... und seinem  
... hat.  
... wenn der An  
... um Nachteile  
... und neu aufge  
... Seiten des An  
... theils aber wird  
... lung nicht inner  
... rd.  
... geschieht in gleiche  
... leiche Rechtsmittel  
... erfuchungsrichters  
... schiebt, oder wenn  
... en Verfolgung von  
... thalt erkannt wird  
... Statt.  
... und Aburtheilung p  
... ie Revision bei de  
... nicht aufgehoben  
... zu jeder Zeit Statt